

Richtlinien

des Rates der Samtgemeinde Neuenhaus über die Ehrung von Ratsmitgliedern

Aufgrund des § 58 Abs.2 Nr.3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus am 11.05.2023 folgende Richtlinien über die Ehrung von Ratsmitgliedern beschlossen:

§ 1

Ratsjubiläen

(1) 25-jährige Ratsmitgliedschaft

Ratsfrauen oder Ratsherren, die dem Rat 25 Jahre angehören, werden angemessen geehrt. Unterbrechungen sind unschädlich. Die Ehrung wird wie folgt durchgeführt:

- Ehrung zeitnah zum Ereignistag im Anschluss an die nächste öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates
- Ehrenurkunde der Samtgemeinde Neuenhaus
- Sachgeschenk im Wert von 200,-- €
- Blumenstrauß
- Einladung der Presse

(2) 40-jährige Ratsmitgliedschaft

Ratsfrauen oder Ratsherren, die dem Rat 40 Jahre angehören, werden angemessen geehrt. § 1 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Abweichung, dass der/dem Jubilar/in ein Sachgeschenk im Wert von 300,- € übergeben wird.

§ 2

Ausscheiden von Ratsfrauen und Ratsherren

Ratsfrauen und Ratsherren, die nach Ablauf der Wahlperiode aus dem Samtgemeinderat ausscheiden, erhalten eine Ehrengabe im Wert von 75,-- € je Wahlperiode. Frühere Wahlperioden, die bereits abgegolten sind, sind nicht einzubeziehen. Die Ehrengabe wird in Form eines Geschenkes, das von der Ratsfrau oder dem Ratsherrn ausgesucht wird, in einer besonderen öffentlichen Ratssitzung übergeben.

Ratsfrauen und Ratsherren, die mindestens 3 Wahlperioden dem Rat angehört haben und in Ehren aus dem Samtgemeinderat ausscheiden, kann gem. § 29 Abs.1 NKomVG eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung ist ferner, dass die Ratsfrau oder der Ratsherr in mindestens 3 Wahlperioden, davon höchstens in einer Wahlperiode zumindest die Hälfte der Wahlperiode dem Rat angehört hat. Es wird die Ehrenbezeichnung „Ehren-“ mit dem die Funktion in mindestens **2 Wahlperioden** kennzeichnenden Zusatz (z. B. Ehrenratsfrau, Ehrenratsherr, Ehrenbeigeordnete/r) verliehen. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Samtgemeinderat jeweils im Einzelfall, die Ehrung erfolgt in öffentlicher Ratssitzung. Es wird eine Urkunde der Samtgemeinde Neuenhaus ausgestellt.

Die Presse ist zu der öffentlichen Ratssitzung einzuladen.

§ 3

Widerruf der Verleihung einer Ehrenbezeichnung

Erweist sich ein Träger einer Ehrenbezeichnung durch sein späteres Verhalten dieser Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus gem. §29 Abs.2 NKomVG die Verleihung widerrufen.

§ 4

Tod von Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Aktive Ratsfrauen und Ratsherren

Beim Tode von aktiven Ratsfrauen und Ratsherren wird ein Nachruf in den Grafschafter Nachrichten aufgegeben. In der nächsten öffentlichen Ratssitzung wird der/des Verstorbenen in würdiger Form gedacht.

(2) Ausgeschiedene Ratsfrauen und Ratsherren

(2.1) Ehrenratsfrauen und Ehrenratsherren

Für verstorbene Ehrenratsfrauen oder Ehrenratsherren wird ein Nachruf in den Grafschafter Nachrichten aufgegeben.

(2.2) Ehemalige Ratsfrauen und Ratsherren ohne Ehrenbezeichnung

Es ergeht eine Beileidskarte an das Trauerhaus.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft. Die bisherigen Richtlinien des Rates der Samtgemeinde Neuenhaus über die Ehrung von Ratsmitgliedern vom 19.05.2005 werden aufgehoben.

Neuenhaus, den 11. Mai 2023



Günter Oldekamp,

Samtgemeindebürgermeister

